

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung über den Jahrmarkt in der Stadt Freilassing



ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung

über den Jahrmarkt

in der Stadt Freilassing

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung über den Jahrmarkt in der Stadt Freilassing

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 769), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) erlässt die Stadt Freilassing folgende

SATZUNG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DEN MARKTVERKEHR

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Marktordnung gilt für den Kirchweihmarkt.
- (2) Die Marktveranstaltung, für die diese Marktordnung gilt, ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Freilassing. Im Sinne dieser Marktordnung ist Marktbehörde das Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Freilassing und Marktaufseher die mit der Durchführung der Marktregelung beauftragten Personen.

§ 2

Marktplatz

- (1) Der Markt findet in den in der Marktfestsetzung bestimmten Straßen statt. Die Marktbehörde teilt die jeweiligen Standplätze zu.
- (2) Im Interesse der Ordnung auf dem Markt, zur Förderung des Marktverkehrs, mit Rücksicht auf die Platz- und Verkehrsverhältnisse, zur Erleichterung des Wareneinkaufs, ferner aus städtebaulichen Gründen und Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann die Marktbehörde kurzfristig für Standplätze eine andere Platzeinteilung wie unter Abs. 1 festgelegt, vornehmen und eine bereits getroffene Einteilung ändern.
- (3) Aus Gründen des öffentlichen Interesses, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gemeinwohls oder aus sonstigen wichtigen Gründen, ferner wenn Baumaßnahmen dies erfordern, kann die Festsetzungsbehörde Märkte oder Teilmärkte räumlich verlegen oder ausfallen lassen. Für Schäden, die Marktbesuchern oder Marktbesuchern aus Maßnahmen nach Abs. 2 und 3 entstehen, können keine Ersatzansprüche gegen die Stadt geltend gemacht werden.

§ 3

Marktzeiten

- (1) Der Kirchweihmarkt beginnt am 3. Sonntag im Oktober und endet am darauffolgenden Montag.
 - (2) Der Marktverkauf am Kirchweihmarkt beginnt am Sonntag um 10.00 Uhr, am Montag um 8.00 Uhr und endet jeweils um 18.30 Uhr.
 - (3) Außerhalb der Markttage und der festgesetzten Verkaufszeiten ist jede Verkaufstätigkeit auf den Marktstraßen verboten.
-

Satzung über den Jahrmarkt in der Stadt Freilassing

§ 4

Zweckbestimmung des Marktes

- (1) Der Kirchweihmarkt dient entsprechend Titel IV § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung dem Verkauf und Kauf von Waren aller Art.
- (2) Vom Feilbieten ausgeschlossen sind alle feuergefährlichen oder explodierenden Waren, Schusswaffen und Munition sowie Hieb- und Stichwaffen; außerdem Waren, deren Angebot gegen die guten Sitten verstößt.

II. BESTIMMUNGEN ÜBER DAS BENUTZUNGSRECHT

§ 5

Zuteilung des Standplatzes

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Wer einen Standplatz am Jahrmarkt zugeteilt erhalten will, hat bis spätestens 31. August des Jahres, in dem der Markt stattfindet, schriftlich bei der Stadt unter Angabe der Größe des gewünschten Platzes und der Warenart anzusuchen. Später eingehende Bewerbungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Bewerbungen können per Post, E-Mail oder Fax eingereicht werden. Über die Bewerbung entscheidet die Stadt Freilassing bis zum 10. Oktober des Jahres, in dem der Markt stattfindet. Art. 42 a Absatz 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfg gelten entsprechend. Hat die Stadt Freilassing nicht bis zum 10. Oktober des Jahres, in dem der Markt stattfindet entschieden, gilt die Zusage als erteilt.
- (3) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich.
- (4) Übersteigen die Bewerbungen die verfügbare Marktverkaufsfläche, so entscheidet die Marktaufsicht, nach pflichtgemäßem Ermessen, wer zugelassen wird.
- (5) Jeder Marktverkäufer hat den ihm von der Marktaufsicht zugeteilten Standplatz einzunehmen. Der zugeteilte Standplatz darf nur mit Genehmigung der Marktbehörde vergrößert, vertauscht, an Dritte überlassen oder zum Verkauf einer anderen als in der Bewerbung angegebenen Warenart verwendet werden.
- (6) Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (7) Bereits gemietete Standplätze, die am Markt-Sonntag spätestens eine Stunde vor Marktbeginn bzw. am Montag spätestens eine Stunde nach Marktbeginn nicht besetzt sind, können anderweitig vergeben werden.
- (8) Das Verfahren nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

§ 6

Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn
 1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
-

Satzung über den Jahrmarkt in der Stadt Freilassing

2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Stadt die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7

Bezug und Räumung des Standplatzes

- (1) Der Standplatz darf frühestens am Samstag vor Kirchweih ab 16.00 Uhr bezogen werden und muss spätestens 2 Stunden nach Ende der Öffnungszeit am Montag geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

§ 8

Verkaufsstände

- (1) Die Stadt kann Anordnungen über die einheitliche Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (2) Jeder Verkäufer hat an seinem Verkaufsstand ein deutlich sichtbares Schild anzubringen, das in gut lesbarer Schrift den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen enthält. Firmen- und Reklameschilder dürfen jedoch nicht so angebracht sein, dass der Durchblick durch die Marktstraße behindert ist.

§ 9

Preisauszeichnung, Maße und Gewichte

- (1) Die zum Verkauf gestellten Waren sind mit einem deutlich lesbaren Preisschild zu versehen (bis 250 g in 100 g-Preisen, darüber in 1 kg-Preisen).
- (2) Marktbezieher, die Waren nach Maß oder Gewicht verkaufen, müssen geeichte Maße, Waagen und Gewichte verwenden. Auf Verlangen ist dem Käufer die Ware vorzuwiegen oder vorzumessen. Bei vorverpackter Ware ist das Tara" (Differenz zwischen Brutto- und Nettogewicht) in die Waage einzugeben.

§ 10

Marktfreiheit, Zutritt zum Markt

- (1) Die Marktfreiheit wird für jedermann gewährleistet, soweit die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt werden. Der Marktverkehr ist nur an den Markttagen während der Marktzeiten zulässig.
 - (2) Der Gemeindegebrauch an gewidmeten Wegen, Straßen und Plätzen im Marktbereich ist an den Markttagen zu den Marktzeiten soweit beschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Marktordnung erforderlich ist.
 - (3) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktgebietes an den Markttagen während der Marktzeiten den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor. Ausgenommen sind
-

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung über den Jahrmarkt in der Stadt Freilassing

Maßnahmen zur Abwendung unmittelbarer Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

- (4) Zu den Märkten haben die Platz- und Standinhaber (Marktbezieher) als Verkäufer und alle Personen, welche die feilgebotenen Waren kaufen wollen (Verbraucher) freien Zutritt. Verkäufer und Verbraucher gelten als Benutzer des Marktes.

§ 11

Ausschluss

- (1) Von der Benutzung oder dem Besuch des Kirchweihmarktes sind Personen mit übertragbaren oder ekelerregenden Krankheiten ausgeschlossen.
- (2) Von der Benutzung oder dem Besuch des Kirchweihmarktes können von der Marktbehörde auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden:
1. Personen oder Firmen, die wiederholt gegen diese Marktordnung verstoßen;
 2. Personen oder Firmen, die wiederholt den Weisungen der Marktaufseher oder Beauftragten der Marktbehörde zuwiderhandeln und aus diesem Grund verwarnet werden mussten;
 3. Personen, die im Verdacht stehen, auf dem Marktgelände eine strafbare Handlung zu begehen.
- (3) Ausgeschlossene Personen dürfen den Markt auch nicht zur Ausführung irgendwelcher Aufträge betreten.

§ 12

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gewidmeten und ausgewiesenen Marktplätze und der städtischen Verkaufseinrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung zu dieser Jahrmarktsatzung erhoben.

§ 13

Haftung

- (1) Die Stadt Freilassing haftet nicht für Schäden, die dem Marktbezieher und dem Besucher anlässlich des Marktes entstehen. Sie haftet insbesondere nicht für die Beschaffenheit und die Sicherheit der eingebrachten Sachen.
- (2) Die Marktbezieher, Besucher und Unternehmer haften der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Stadt durch ihr Verschulden entstehen. Die Marktbezieher haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.
- (3) Die Platz- und Standinhaber haben gegenüber der Stadt Freilassing keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.

§ 14

Ersatzvornahme

- (1) Kommt ein Marktbezieher oder Unternehmer einer im Rahmen dieser Marktordnung ergangenen Auflage nicht nach, so kann die Marktbehörde nach Androhung und einer
-

Satzung über den Jahrmarkt in der Stadt Freilassing

zuvor festgesetzten Frist die Handlung auf Kosten des Verpflichteten oder durch einen von ihr Beauftragten durchführen lassen (Ersatzvornahme).

- (2)Die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

III. BETRIEBSBESTIMMUNGEN

§ 15

Marktbetrieb, Marktfrieden

- (1)Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2)Auf dem Marktgelände ist während der Marktzeit das Betteln und Hausieren verboten. Betrunkene dürfen während der Marktzeit den Marktplatz nicht betreten.
- (3)Tiere und sperrige Gegenstände dürfen auf dem Markt nicht mitgeführt werden. Blindenhunde sind von diesem Verbot ausgenommen.
- (4)Auf dem Marktplatz darf kein offenes Licht oder Feuer verwendet werden.
- (5)Es ist untersagt, auf dem Markt und an Marktständen Plakate anzuschlagen und Werbezetteln zu verteilen.
- (6)Wetterdächer und Schirme müssen vom Boden mindestens 2,10 Meter Abstand haben und so aufgestellt werden, dass sie den Marktverkehr nicht behindern.
- (7)Das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen ist untersagt.
- (8)Das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz ist verboten. Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein.
- (9)Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Fahrzeuge aller Art dürfen im Marktgelände nur zum Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen und zur Anlieferung verkehren oder abgestellt werden; ausgenommen sind Verkaufsfahrzeuge.

§ 16

Unzulässige Geschäftsausübung

- (1)Im Marktgebiet außerhalb der zugewiesenen Standplätze darf keine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt werden.
- (2)Es ist nicht gestattet, Waren im Umhertragen und durch extrem lautes Ausrufen zum Kauf anzubieten.
- (3)Ferner ist unzulässig:
1. Waren zu versteigern oder gewerbsmäßig auszuspielen (z.B. Verlosungen; ausgenommen gemeinnützige Zwecke);
 2. Käufer vom Kauf abzuhalten oder zu verdrängen;
 3. sich in schwebende Handelsgeschäfte einzumischen oder Preisunterbietungen vorzunehmen.
-

Satzung über den Jahrmarkt in der Stadt Freilassing

**§ 17
Verkauf**

- (1) Die zum Markt gebrachten Marktwaren gelten als angeboten; der Marktbesicker hat sie auf dem zugeteilten Platz ordnungsgemäß feilzubieten. Dazu gehört insbesondere eine einwandfreie Sortierung, Kennzeichnung, Verpackung, Lagerung und vorschriftsmäßige Preisauszeichnung.
- (2) Fleisch, Wurst, Fette, Butter, Margarine, Käse, Brot, enthäutetes Wild, enthäutete Kaninchen, gerupftes Geflügel, Fische sowie sonstige unverpackte empfindliche Lebensmittel dürfen nur aus festen, seitlich geschlossenen Ständen mit Bodenplatte und aus geschlossenen, gekühlten Schaukästen (bei frischen Fleischerzeugnissen maximal bis 7°C), in denen die Ware des Beziehers gegen Sonneneinstrahlung, Staub, Regen und vor Fliegen geschützt ist, verkauft werden. Die Marktbehörde kann bei Bedarf weitergehende Anordnungen treffen.
- (3) Die Marktwaren dürfen niemand vorenthalten und nicht versteckt verkauft werden. Verkaufte Waren müssen den Käufern mitgegeben oder einwandfrei als verkauft gekennzeichnet werden.
- (4) Für Waren, die ortsüblich nach Maß und Gewicht verkauft werden, müssen geeichte Maße, Waagen und Gewichte verwendet werden. Die Verkäufer sind verpflichtet, auf Verlangen des Käufers die Waren vorzumessen und vorzuwiegen.
- (5) Wer Schmuckreisig, Waldzweige und dergleichen, auch in verarbeiteter Form, feilhält, hat den Nachweis über den rechtmäßigen Erwerb mitzuführen.
- (6) Lebensmittel, die nicht sicher, gesundheitsschädlich oder verdorben sind, dürfen weder feilgeboten noch aufbewahrt werden.
- (7) Lebendes Geflügel und lebende Kaninchen dürfen nur in Behältern mit festem Boden auf den Markt gebracht werden, in denen die Tiere aufrecht nebeneinander stehen können. Geschlachtetes Geflügel darf nicht mit ungeeignetem Material ausgestopft werden. Niederes Wild (Kaninchen oder Hasen) darf nicht in oder an den Verkaufsständen abgehäutet oder ausgenommen werden.
- (8) Alle tierischen Abfälle müssen in verschließbaren Behältern gelagert werden. Die Behälter müssen in einwandfreiem Zustand gehalten werden.

**§ 18
Lagerung**

- (1) Hinter den Verkaufsflächen liegende Lagerflächen sind nach Möglichkeit freizuhalten; sie dürfen nicht zum Stapeln von Kisten, Körben oder sonstigem Leergut verwendet werden.
- (2) Die Gänge sind von Waren, Leergut und Gerätschaften freizuhalten.
- (3) Die aufgestapelten Waren, Kisten und dergleichen dürfen auf dem Markt eine Höhe von 1,40 Meter nicht überschreiten.

**§ 19
Verkauf von Pilzen**

- (1) Es dürfen nur genusstaugliche Pilze angeboten werden. Die einzelnen Pilzsorten sind getrennt auf undurchlässiger, abwaschbarer Unterlage anzubieten. Das Ausbreiten der Pilze auf dem Boden ist nicht gestattet.
-

Satzung über den Jahrmarkt in der Stadt Freilassing

- (2) Pilze, deren Unschädlichkeit nicht völlig einwandfrei feststeht, dürfen nicht angeboten werden. In Zweifelsfällen sind die angebotenen Pilze zu entfernen.
- (3) Getrocknete Pilze dürfen nur feilgeboten werden, wenn sie madenfrei sind. Die Pilzart und Herkunft muss angegeben werden.

**§ 20
Fundsachen**

- (1) Auf den Märkten gefundene Sachen sind unverzüglich im Fundamt der Stadt abzugeben.
- (2) Waren und Gegenstände, die vom Eigentümer innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht abgeholt werden, leicht verderblich sind oder deren Eigentümer nicht bekannt ist, kann die Stadt freihändig verkaufen. Der Erlös, abzüglich der entstehenden Verwaltungskosten, wird dem Eigentümer ausgezahlt. Ist der Eigentümer nicht festzustellen, so kommt der Erlös nach Ablauf eines halben Jahres der Stadt zu.

IV. ORDNUNGSBESTIMMUNGEN

**§ 21
Aufsicht**

- (1) Die Marktaufsicht wird im Auftrag der Stadt von Bediensteten der Marktbehörde ausgeübt (Marktaufseher).
Alle Marktbezieher sind verpflichtet, den Anweisungen des Marktaufsehers und den im Vollzug dieser Marktordnung beauftragten Bediensteten Folge zu leisten.
- (2) Den Bediensteten der Marktbehörde und der Lebensmittelüberwachung ist Zutritt zu den Ständen zu gewähren, die Überprüfung der Beschaffenheit der Ware zu gestatten und Warenproben auf Verlangen auszuhändigen. Die Marktbezieher sind ferner verpflichtet, sachdienliche Auskünfte zu erteilen, die für die Preisermittlung notwendigen Angaben zu machen und Einblick in die Unterlagen zu gestatten.
- (3) Die im Auftrag der Marktbehörde handelnden Bediensteten weisen sich durch Vorzeigen des Dienstausweises aus.

**§ 22
Sauberkeit und Reinlichkeit auf dem Markt**

- (1) Das Beschmutzen der Marktanlage und ihrer Einrichtungen ist zu unterlassen. Die Marktbezieher haben ihren Standplatz in Ordnung zu halten, insbesondere dürfen Papier, Verpackungsmaterial und Abfälle nicht auf den Boden oder auf die Straße und in die Durchgänge geworfen werden.
 - (2) Die Marktbezieher und ihre Hilfskräfte haben im Marktverkehr stets saubere Schutzkleidung zu tragen. Es ist den Käufern zu untersagen, Waren zu berühren oder zu betasten.
 - (3) Marktbezieher die Lebensmittel anbieten, haben darauf zu achten, dass (für den Betreiber und seine Angestellten) eine geeignete Handwaschgelegenheit mit Warmwasser, Seifenspender und Einmalhandtüchern zur Verfügung steht. Bei Lebensmitteln tierischer Herkunft und Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung ist die Bescheinigung nach dem Infektionsschutzgesetz mitzuführen.
-

Satzung über den Jahrmarkt in der Stadt Freilassing

- (4) Nach Beendigung des Marktes hat der Marktbezieher dafür Sorge zu tragen, dass sein Standplatz im ordentlichen Zustand verlassen wird. Abfälle und Unrat sind von ihm selbst zu beseitigen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**§ 23
Befreiungen**

Die Marktbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen, wenn und soweit gesetzliche Vorschriften oder Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Ferner kann die Marktbehörde zur Abwicklung des Marktbetriebes und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Marktplätzen im Einzelfall notwendige Anordnungen treffen.

**§ 24
Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich entgegen

1. § 2 außerhalb des festgesetzten Marktgebietes Märkte durchführt;
 2. § 3 außerhalb der festgesetzten Marktzeiten Markttätigkeiten ausübt;
 3. § 4 der Zweckbestimmung des Marktes zuwiderhandelt;
 4. § 5 ohne Standplatzzuweisung den Markt bezieht oder den zugewiesenen Standplatz ohne Genehmigung vergrößert, vertauscht, Dritten überlässt oder zum Verkauf einer anderen als in der Bewerbung angegebenen Warenart verwendet;
 5. § 7 Abs. 1 einer Anordnung der Stadt auf Räumung des Standplatzes nicht nachkommt;
 6. § 7 Abs. 2 vor dem Ende der Öffnungszeit mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt;
 7. § 10 Abs. 4 als Verbraucher auftritt, obwohl er Wiederverkäufer ist;
 8. § 11 Abs. 2 Märkte betritt;
 9. § 15 den Marktfrieden stört;
 10. § 16 unzulässige Geschäfte verübt;
 11. §§ 17, 18 und 19 den Vorschriften über Namensanbringung, Sortierung, Kennzeichnung, Verpackung, Lagerung, Preisauszeichnung, Warenangabe, Maß und Gewicht, Eigentumsnachweis, lebensmittelrechtlichen Voraussetzungen sowie tierschutzrechtlichen Anforderungen zuwiderhandelt;
 12. § 21 Abs. 1 Satz 2 Anweisungen des Marktaufsehers nicht Folge leistet;
 13. § 21 Abs. 2 den Zutritt und die Überprüfung verhindert, keine Warenproben aushändigt sowie Auskünfte, Angaben und Einsicht in Geschäftsunterlagen verweigert;
 14. § 22 die Sauberkeit und Reinlichkeit auf den Märkten missachtet;
 15. § 23 Satz 2 Einzelanordnungen nicht nachkommt.
-

Satzung über den Jahrmarkt in der Stadt Freilassing

§ 25

Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Für die Bewerbung auf Zuteilung eines Standplatzes am Jahrmarkt ist es erforderlich, dass der Bewerber folgende personenbezogene Daten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Abwicklung erteilt:

- a) Vor- und Nachname des Bewerbers,
- b) Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, etc.) des Bewerbers.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Marktordnung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Jahr- und Wochenmärkte der Stadt Freilassing vom 06. Mai 1985, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 28 des Landkreises Berchtesgadener Land vom 23. Juli 1985, Bek.-Nr. 3, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2001, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51 des Landkreises Berchtesgadener Land vom 18. Dezember 2001, Bek.-Nr. 4, berichtigt im Amtsblatt Nr. 7 des Landkreises Berchtesgadener Land vom 12. Februar 2002, Bek.-Nr. 3, außer Kraft.

Freilassing, den 01.07.2003
STADT FREILASSING
gez.
Josef Flatscher
Erster Bürgermeister

Hinweis:
In diese Satzung sind die Änderungssatzungen eingearbeitet (zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2019).
